

STATUT der Wassergemeinschaft des Kleingartenvereins "Freiland" e.V. Leipzig

1. Grundsatz

Das zur Verfügung gestellte Wasser ist nur als Brauchwasser, zu nutzen.
Das Brauchwasser wird im Folgenden Wasser genannt.
Die Verwendung als Trinkwasser wird als Eigenverschulden gewertet. Jegliche Rechtsansprüche sind ausgeschlossen.
Diese Satzung regelt die ordnungsgemäße, sparsame und ehrliche Verwendung von Wasser innerhalb des Kleingartenvereins „Freiland“ e.V. Leipzig.

2. Zuständigkeiten

Rechtsträgergrenze ist die Anschlussverschraubung am Absperrventil, an welche der Zähler direkt zu montieren ist.

Die Verfügungsgrenze legt fest, ab welcher Stelle der Abnehmer eigenverantwortlichen Zugriff zu seinen Anlagenteilen hat. Verfügungsgrenze ist die Abgangverschraubung am Wasserzähler gartenseitig.

Der geeichte Wasserzähler wird alle 6 Jahre vom Verein gestellt (gesetzlich vorgeschriebene Eichfrist von Kaltwasserzählern).

In Fällen der Gefahr ist das Betreten der Parzelle durch die Wasserbeauftragten des Vereins auch bei Abwesenheit des Pächters zulässig.

3. Wasserversorgung

Das vereinseigene Wassernetz beginnt mit der Einspeisung des Wassers durch den örtlichen Wasserversorger nach den Hauptzählern (unsere Gartenanlage hat drei dieser Hauptzähler in Hauptwasserschächten) und endet am Absperrventil der Anschlussverschraubung (Rechtsträgergrenze).

Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen am vereinseigenen Wassernetz werden vom Vorstand des KGV mit dem Vorsitzenden der Wassergemeinschaft geplant und veranlasst.

Die Wasseranlage der Pächter beginnt mit dem Anschluss an die Hauptwasseranlage des vereinseigenen Wassernetzes und umfasst alle dem Anschluss folgenden Installationen ab der Verfügungsgrenze.

4. Voraussetzung für Wasserversorgung

Die Mitgliedschaft in der Wassergemeinschaft wird mit einem Aufnahmeantrag geregelt. Voraussetzung hierfür ist ein gültiger Pachtvertrag mit dem KGV „Freiland“ e.V. Die Mitgliedschaft von Pächtern mit Eintrittsdatum vor dem Inkrafttreten des Statuts bleibt erhalten.

Die Pächter sind nur berechtigt, Wasser für den Eigenbedarf zu entnehmen. Weitergabe oder Verkauf von Wasser an Andere ist untersagt. Bei Schäden oder der Gartenübernahme von Neupächtern ist nach Rücksprache zum Vorsitzenden der Wassergemeinschaft kurzzeitige Nachbarschaftshilfe zulässig.

Die Errichtung, Veränderungen sowie die Unterhaltung der Wasserversorgung dürfen nur nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Die Wassergemeinschaft haftet weder für Versorgungsausfälle, für technische oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Wasser.

Es werden nur geeichte Zähler verwendet. Das Jahr der Eichung ist ausschlaggebend. Bei Feststellung eines defekten Zählers ist die Wasserentnahme erst nach Behebung des Defektes zulässig. Die Beschaffung und der Austausch von abgelauenen oder defekten Zählern hat nur durch einen Verantwortlichen der Wassergemeinschaft zu erfolgen. Der Wasserbeauftragte erfasst die Zählernummer, Zählerstand sowie das Datum des Zählerwechsels und sichert den neuen Zähler durch Verplombung.

Die Ablesung der Zähler erfolgt im Zuge des An- und Abstellens der Wasserversorgung im Frühjahr und Herbst. Die Demontage der Zähler ist direkt nach dem AbleSEN im Herbst von den Pächtern durchzuführen. Dabei darf die Verplombung entfernt werden. Die Zähler müssen von den Pächtern entleert und frostfrei gelagert werden.

Die Montage im Frühjahr ist ebenfalls Aufgabe des Pächters und muss zu Beginn des Wasseranstellens erledigt sein. Hierzu sind die Aushänge in den Schaukästen zu beachten. Jeder vom Pächter verursachte spätere Einsatz der Beauftragten der Wassergemeinschaft kostet 25€ und muss direkt vor Ort passend bar bezahlt werden.

5. Abrechnung des Wasserverbrauches

Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt jährlich nach der Ablesung im Herbst. Der Wasserpreis richtet sich nach dem Tarif des jeweiligen Lieferanten zuzüglich aufgetretener Zählertoleranzen und Grundgebühren. Instandhaltungen werden aus der in der Mitgliederversammlung festgelegten Umlage finanziert.

Bei einem Pächterwechsel erfolgt immer eine Ablesung des Wasserzählerstandes. Die Abrechnung erfolgt unter Beachtung des Übergabeprotokolles.

6. Aufgaben / Befugnisse / Verantwortlichkeiten

Der Vorsitzende der Wassergemeinschaft und deren Beauftragte sind dem Vorstand des KGV „Freiland“ e.V. gegenüber rechenschaftspflichtig.

Weiterhin sind sie verantwortlich für:

- das Ablesen des Verbrauchs an den Wasserzählern
- die Rechnungslegung gegenüber den Pächtern
- Kontrollen und Prüfungen der Anlagen auf ordnungsgemäßen Zustand, Nutzung und Sicherheit
- die Entfernung von Plomben sowie Neuverplombung im Havariefall
- die Durchführung von Kontrollen zur ordnungsgemäßen Entnahme von Wasser aus dem vereinseigenen Netz

Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben sowie bei dringenden Fällen (z. B. Havarien) sind die Beauftragten der Wassergemeinschaft auch bei Abwesenheit des Gartenpächters zum Betreten der Parzellen bis an die Zähler und zu den Anlagen befugt.

Die Pächter:

- verantworten die fachgerechte Errichtung, Veränderung, Instandhaltung, Betrieb und Sicherheit der Wasseranlage innerhalb des Gartens
- ermöglichen die Zugänglichkeit zum Abstellventil
- teilen dem Vorstand der Wassergemeinschaft wahrgenommene Mängel an dem vereinseigenen Wassernetz unverzüglich mit

7. Sperrung von Anschlüssen / Widerruf erteilter Genehmigungen

Der Vorstand der Wassergemeinschaft ist berechtigt, nach Mitteilung an den jeweiligen Pächter den Bezug von Wasser aus dem vereinseigenen Wassernetz zu unterbinden und den Anschluss zu sperren:

- wenn Wasser ohne Zählererfassung entnommen wird
- bei falschen oder Nichtangaben zum Zählerstand
- bei nicht fristgemäßer Bezahlung der Wasserrechnung
- bei unbefugtem Öffnen von Verplombungen
- widerrechtlicher Nutzung des bezogenen Wassers
- bei vorsätzlicher Beschädigung, eigenmächtiger Instandsetzung bzw. Veränderungen an dem vereinseigenen Wassernetz
- bei sonstigen groben Verstößen gegen dieses Statut

Bei Entnahmen/Demontagen von vereinseigenen Ventilen, Verschraubungen oder Leitungen erfolgt die schriftliche Ermahnung und im Wiederholungsfall Ausschluss aus der Wassergemeinschaft.

8. Inkrafttreten

Dieses Statut ist am 15.10.2022 durch die Mitglieder des Vereins mehrheitlich bestätigt worden und tritt sofort in Kraft.



Frank Wettig
Vorsitzender
Wassergemeinschaft



Manuela Oehmig
Vorsitzende
KGV „Freiland“ e.V.